

- Abschrift -

Anlage 3 zu
BV 01/405/19



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Bildung

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Nebenstelle Dessau
Referat 207

Landesamt zur Regelung, offener Vermögensfragen, 2. SED-UnBerG,
Integration, Erwachsenenbildung, Ausbildungsförderung
Frau Ute Bossemeyer
Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau

Anerkennung und Förderung von Bildungsveranstaltungen nach dem Erwachsenenbildungsgesetz (EBG)

- Bezug:
1. Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt, GVBL. LSA Nr. 21/1992, S. 379
 2. Erwachsenenbildungs-Verordnung vom 30.4.2003
 3. Richtlinie zur Anerkennung und Förderung von Bildungsveranstaltungen nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung, RdErl. des MK vom 8.8.2002, MBL. LSA Nr. 45/2002 (bis 31.12.2013)
 4. Protokoll der Dienstberatung MK-LVWA vom 20.11.2014
 5. Protokollnotiz der Dienstberatung LVWA (Ref. 207) und MB (Ref. 34) vom 13.12.2018

20.12.2018

Referat 34
Erwachsenenbildung,
Lebenslanges Lernen,
Politische Bildung, Dolmetscher
und Übersetzer

Durchwahl +49 391 567-3769
Michael.Schildener@sachsen-
anhalt.de

Für das Jahr 2019 ist die Neufassung der Richtlinie zur Anerkennung von Bildungsveranstaltungen, die zum 31.12.2013 ausgelaufen ist, vorgesehen. **Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Anerkennung und Förderung von Bildungsveranstaltungen durch folgenden Erlass geregelt:**

1. Definition anerkannte Unterrichtsstunde bzw. anerkannter Teilnehmertag:

1.1. Allgemein:

Für die Bemessung der Grundförderung gemäß § 5 EBG und §§ 4 und 5 EB-VO sind grundsätzlich nur geleistete Unterrichtsstunden und Teilnehmertage von Einrichtungen anerkennungsfähig, die die Voraussetzungen gemäß § 4 EBG erfüllen.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Turmscharzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.mb.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

Für eine Anerkennung der Bildungsveranstaltungen müssen die Teilnehmenden mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Formen von Bildungsveranstaltungen können Einzelveranstaltungen, kurzfristige Veranstaltungen, Vortragsreihen, Kurse, Tages-, bzw. Mehrtagesseminare, Tagungen mit Seminarcharakter, u. ä. sein.

1. 2. anerkannte Unterrichtsstunden

- a) Für die Bemessung der Grundförderung sind grundsätzlich nur geleistete Unterrichtsstunden aus solchen Bildungsveranstaltungen anerkennungsfähig, die bei Beginn grundsätzlich mindestens acht eingeschriebene Teilnehmende aufweisen.
- b) Bei folgenden Veranstaltungen ist eine eingeschriebene Mindestteilnehmerzahl von Fünf als Ausnahme zulässig:
 - o Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse,
 - o Kurse zum Erlernen von Gebärdensprache,
 - o Unterricht in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte (entsprechend § 4 Abs. 3d Landesentwicklungsgesetz LSA vom 23.04.2015: weniger als 70 Einwohner/qkm - das betrifft die Landkreise Stendal, Salzwedel, Jerichower Land und Wittenberg im Gesamten).
- c) Die Gesamtdauer einer Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.

1. 3. anerkannter Teilnehmertag

- a) Ein Teilnehmertag besteht aus acht Unterrichtsstunden, An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Teilnehmertag. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, die am ersten Tag vor 12 Uhr beginnen und am letzten Tag nach 15.30 Uhr enden sowie für Wochenendveranstaltungen, die am Samstag vor 10 Uhr beginnen und am Sonntag nach 14 Uhr enden.
- b) Die Teilnehmertage werden multipliziert mit der Anzahl der Teilnehmenden, wobei die Mindestzahl der Teilnehmenden bei Beginn grundsätzlich mindestens 8 beträgt (Ausnahmen siehe Punkt 1.2 b).

2. Folgende Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen und werden nicht anerkannt:

Maßnahmen, die

- a) überwiegend der Erholung, Geselligkeit oder Unterhaltung dienen, z. B. das Erlernen von Tänzen, der Besuch von Museen/Ausstellungen, das Erlernen von Spielen),
- b) dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen - z. B. Jagdlizenzen, Fischereischeine, usw.,
- c) überwiegend dem Ausüben und nicht dem Erlernen einer Fertigkeit dienen,
- d) unmittelbar der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen oder Maßnahmen der Arbeitsförderung sind (SGB III-Maßnahmen) - z. B. betriebsinterne Fortbildungen, Expertenprüfung Landwirt/in u. ä.,
- e) der sportlichen Erwachsenenbildung dienen - z. B. kontinuierliches Training wie Selbstverteidigung, Kranken-, oder Schwangerschaftsgymnastik, Kletterkurse,

- f) Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Feuer- und Katastrophenschutzes oder der Ersten Hilfe vermitteln, bzw. vergleichbare Maßnahmen.

Vgl. hierzu auch EBG § 4 Abs. 8 (i. V. mit § 1, Abs. 4)

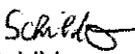
3. Schlussbestimmungen

- a) Bei Grenzfällen findet eine individuelle Einzelfallprüfung durch das Landesverwaltungsamt in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung statt.
- b) Das LVWA führt auf der Grundlage dieses Erlasses und unter Nutzung der 2018 eingeführten neuen Berichts-Software für die Erwachsenenbildung eine Stichprobenprüfung im Umfang von 20 v.H. der Veranstaltungen, für die der jeweilige Antragsteller eine Grundförderung beantragt hat, durch. Die Stichproben erfolgen durch Zufallsauswahl. Sind alle Unterrichtsstunden und Teilnehmertage der geprüften Veranstaltungen eines Antragstellers anerkennungsfähig, gelten alle weiteren gemeldeten Unterrichtsstunden oder Teilnehmertage des Antragstellers als anerkennungsfähig. Andernfalls erfolgt eine Prüfung aller gemeldeten Unterrichtsstunden oder Teilnehmertage. Die anerkannten Einrichtungen erhalten eine Mitteilung über das Prüfergebnis.
- c) Das Ministerium für Bildung wird die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung und deren Träger von den Regelungen dieses Erlasses unterrichten. Die Leiter der EB- Einrichtungen bestätigen im Rahmen ihrer Abrechnung beim LVWA künftig per Unterschrift neben der Richtigkeit der Angaben auch den Ausschluss von Doppelförderungen. Die Papier-Formulare des LVWA (Säulenformblätter) sind entsprechend anzupassen.

4. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt für Bildungsveranstaltungen mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse vom 10.02.2013 und vom 20.11.2014 (Protokoll der Dienstberatung MK-LVWA) außer Kraft.

Im Auftrag


Schildener
RL

